

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

65. JAHRGANG

Mainz, den 18. September 2013

NUMMER 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	15. 8. 2013	Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift „Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz“ VV des Rechnungshofs	322
	20. 8. 2013	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	322
203030	31. 7. 2013	Fortbildung an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien VV der Staatskanzlei, der Landesvertretung und der Ministerien	322
7920	12. 8. 2013	Durchführung des Landesjagdgesetzes VV des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	323

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
22. 8. 2013	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Prof. Dr. Jürgen Kluge, Honorarkonsul der Republik Finnland in Düsseldorf Bek. der Staatskanzlei	342
27. 8. 2013	Erteilung eines Exequaturs; hier: Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari, Generalkonsulin der Republik Jemen in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	342
Ministerium der Finanzen		
5. 8. 2013	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bundesministerium des Innern vom 31. Juli 2013 über beihilfefähige Höchstbeträge heilpraktischer Leistungen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	342
23. 8. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 16. Mai 2013 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	347
23. 8. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 16. Mai 2013 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	347
23. 8. 2013	Vereinbarung zur Änderung der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung vom 16. Mai 2013 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	366
23. 8. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 16. Mai 2013 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	366
23. 8. 2013	Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	371

2.3 Aufwendungen, die durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zum Zwecke der Fortbildung im ausgeübten Beruf entstehen (z. B. Fahrkosten, Hörergebühr, Fachliteratur), sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar, soweit diese nicht nach Nummer 2.1 erstattet werden (Abschnitt 34 LStR).

3 Zuwendung

3.1 Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, die das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erworben haben, wird bei Ersterwerb auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine einmalige Zuwendung in Höhe von 300,00 EUR gewährt.

3.2 Zuschüsse und sonstige Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aus Anlass des Besuches einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie neben den Fahrkosten gewährt worden sind, werden in voller Höhe auf die einmalige Zuwendung angerechnet.

3.3 Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Zuwendung ist innerhalb eines Jahres seit Aushändigung des Diploms unter Angabe der Personalnummer zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob und in welcher Höhe bisher Zuschüsse für den Besuch einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie gewährt worden sind oder noch erwartet werden. Der Antrag ist mit einer Ablichtung des Diploms und etwaiger Bescheide über gewährte Leistungen über die personalaktenführende Stelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zuzuleiten. Diese entscheidet über den Antrag.

4 Förderung der Diplominhaberinnen und Diplominhaber

4.1 Regelungen, die Beamtinnen und Beamte betreffen:

4.1.1 Beamtinnen und Beamte, die durch den Erwerb des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie ihre fachlichen Kenntnisse wesentlich erweitert und ihre Fähigkeiten wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Fähigkeiten in höher bewerteten Aufgabenbereichen oder auf höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen (§ 4 Abs. 3 LbVO).

4.1.2 In dienstlichen Beurteilungen (§ 15 LbVO) ist die Fortbildungsleistung der Beamtinnen und Beamten, die das Diplom erworben haben, zu berücksichtigen.

4.1.3 Bei Beförderungen ist bei weiterer Bewährung das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie angemessen zu berücksichtigen.

4.1.4 Bei Stellenausschreibungen kann auf das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie als besonderes Qualifikationsmerkmal hingewiesen werden. Diplominhaberinnen und Diplominhaber können bei sonst gleicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt werden.

4.1.5 Eine Fotokopie des Zeugnisses über die Diplomprüfung ist zu den Personalakten zu nehmen.

4.2 Regelungen, die Beschäftigte betreffen:

4.2.1 Beschäftigte, die durch den Erwerb des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie ihre fachlichen Kennt-

nisse wesentlich erweitert und ihre Fähigkeiten wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Fähigkeiten in höher bewerteten Aufgabenbereichen anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

4.2.2 Falls die Tätigkeitsmerkmale einer höherwertigen Entgeltgruppe erfüllt sind, sind die Beschäftigten in diese Entgeltgruppe eingruppiert (§ 12 Abs. 1 TV-L).

4.2.3 Die Nummern 4.1.4 und 4.1.5 gelten entsprechend.

5 Sonstiger Anwendungsbereich

Soweit die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht bereits aufgrund der in der Verwaltungsvorschrift genannten Rechtsvorschriften zur Förderung der Diplominhaberinnen und Diplominhaber verpflichtet sind (vgl. Nummer 4), wird ihnen empfohlen, entsprechend zu verfahren.

6 Inkrafttreten

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

6.2 Die gleichnamige Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2002 (MinBl. S. 270; 2007 S. 668) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten.

MinBl. 2013, S. 322

7920 Durchführung des Landesjagdgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

vom 12. August 2013 (105-63 303/2013-2#5)

1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23. Februar 2011 (MinBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1.1 In Anlage 4 Nr. 1 Buchst. d wird die Verweisung „§ 32 Abs. 1 LJGDVO“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 LJVO“ und die Verweisung „§ 35 Abs. 2 und 3 LJGDVO“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 LJVO“ ersetzt.

1.2 Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die anliegend ersichtliche Fassung.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2013 in Kraft.

MinBl. 2013, S. 323

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Schalenwild im Jagdjahr _____/_____

(bei der zuständigen Jagdbehörde vorzulegen bis zum 15. März)

Angaben zum Jagdbezirk:

Name: _____

Größe: insgesamt: _____ ha
 davon bejagbar: _____ ha
 davon Wald: _____ ha

Der Jagdbezirk ist verpachtet wird in Eigenregie bejagt

Jagdausübungsberechtigte Person/Personen (Name(n) und Anschrift(en)):

Eine gemeinsame Begehung des Jagdbezirkes hat

- stattgefunden am _____ (Datum)
 aus folgendem Grund nicht stattgefunden: _____

Vorkommende Schalenwildarten (zumindest zeitweise auf einer Teilfläche des Jagdbezirkes):

- Rehwild
 Schwarzwild
 Rotwild
 Damwild
 Muffelwild

Der Jagdbezirk liegt innerhalb eines Bewirtschaftungsbezirkes

- für Rotwild
 für Damwild
 für Muffelwild

in keinem Bewirtschaftungsbezirk für Schalenwild.

Eine forstbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel (Waldbauliches Gutachten) liegt vor liegt nicht vor.

Das waldbauliche Betriebsziel ist ausweislich des Waldbaulichen Gutachtens durch

- | | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Rehwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Rotwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Damwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Muffelwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Rehwild

Durchschnittliches Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) in den vorangegangenen drei Jagdjahren:

 Stücke männliches Wild

 Stücke weibliches Wild

Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Abschuss nach Höhe und Zusammensetzung so zu gestalten, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden. Insbesondere wird vereinbart:

- den Abschuss vorrangig auf den besonders verbissgefährdeten Flächen zu erfüllen
nähere Angaben zu den Flächen: _____
- den Abschuss gegenüber dem durchschnittlichen Abschussergebnis der vorangegangenen drei Jagdjahre um mindestens zu erhöhen
- insgesamt mindestens Stück zu erlegen, davon mindestens 50 % weibliches Wild
- Erlegung von Stück männliches und Stück weibliches Rehwild; der Abschuss kann ohne weitere Vereinbarung um bis zu 20 % überschritten werden
(Zutreffendes bitte ankreuzen und um geforderte Angaben ergänzen)

Die jagdausübungsberechtigte Person informiert die Jagdgenossenschaft/ Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes über den vollzogenen Abschuss von Rehwild durch

- Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
- Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
- Anzeige jeden erlegten Stückes zwecks Inaugenscheinnahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach Erlegung bei

(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen gegebenenfalls ein weiteres Blatt einfügen):

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für **Schwarzwild**

Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) des vorangegangenen Jagdjahres _____ / _____:

Stücke männliches Wild

Stücke weibliches Wild

Die jagd ausübungs berechtigte Person ist verpflichtet, den Abschuss nach Höhe und Zusammensetzung so zu gestalten, dass die berechtigten Ansprüche insbesondere der Landwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden. Insbesondere wird vereinbart:

- den Abschuss vorrangig auf den besonders schadensgefährdeten Flächen außerhalb des Waldes zu erfüllen
- auf die Kirmung von Schwarzwild zu verzichten
- die Bejagungsempfehlungen des gemeinsamen Handlungsprogramms des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, des Landesjagdverbandes, der Bauern- und Winzerverbände sowie des Gemeinde- und Städtebundes umzusetzen
- den Abschuss gegenüber dem Abschussergebnis des vorangegangenen Jagdjahres um mindestens % zu erhöhen
- insgesamt mindestens Stück Schwarzwild zu erlegen, davon mindestens 50 % weibliches Wild

(Zutreffendes bitte ankreuzen und um geforderte Angaben ergänzen)

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen):

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Rot-, Dam- und Muffelwild*

(nur anzuwenden außerhalb der ausgewiesenen Bewirtschaftungsbezirke)

Durchschnittliches Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) in den vorangegangenen drei Jagdjahren

Rotwild:	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke weibliches Wild
Damwild:	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke weibliches Wild
Muffelwild:	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Stücke weibliches Wild

Die jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet sich, alle vorkommenden Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild* mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II innerhalb der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen und auf den Gesellschaftsjagden freizugeben,

- die Aufhebung der Schonzeit zu beantragen, wenn Rot-, Dam- oder Muffelwild* im Jagdbezirk nur außerhalb der Jagdzeit vorkommt und hier Schäden verursacht
- zur Information der Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes über den vollzogenen Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild* durch
 - Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Information der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
 - Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
 - Vorzeigung der erlegten Stücke zwecks Inaugenscheinnahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach der Erlegung

bei _____

(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen):

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Abschlussvereinbarung/Abschusszielsetzung* für Rot-, Dam- und Muffelwild*

(nur anzuwenden innerhalb ausgewiesener Bewirtschaftungsbezirke, wenn eine Hegegemeinschaft nach § 14
LJVO nicht abgegrenzt ist)

Rot-/Dam-/Muffelwild*	männlich						weiblich				Gesamt
	Klasse						Alttiere/Schafe	Schmaltiere/ -schafe	Wildkälber/ Schafklämmer	Σ	
	I	II	III.1	III.2	IV	Σ					
Angaben zum vergangenen Jagdjahr 20..../20....:											
vereinbarter / festgesetzter Abschuss											
Abschusserfüllung											
davon Fallwild											

geschätzter Frühjahrswildbestand zum 1. April 20... :										
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abschlussvereinbarung / Abschusszielsetzung für Jagdjahr 20..../20....										
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Der Abschuss des weiblichen Wildes kann ohne weitere Vereinbarung um bis zu 20 % überschritten werden.

- Die jagdarausübungsberechtigte Person informiert die Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes über den vollzogenen Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild* durch
 - Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
 - Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
 - Anzeige jeden erlegten Stückes zwecks Inaugenscheinnahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach Erlegung bei

(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 6
(zu Nr. 5.2.3)

Gesamtabschussplan

der

Rotwild-/Damwild-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft

für die Zeit vom 1. April 20__ bis 31. März 20__

Anschrift der Hegegemeinschaft

Bemerkungen:

1. Die Hegegemeinschaft legt den Gesamtabschussplan und die zugestimmten Teilabschusspläne bis zum 30. April der zuständigen Behörde vor.
2. Bei Muffelwild ist eine Angabe für männliche Stücke der Klasse III zu treffen, es entfällt die Unterteilung in III.1 und III.2

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Seite 1 von 3

Anlage 7
(zu Nr. 5.2.3)

Teilabschussplan

der

Rotwild-/Damwild-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft

für die Zeit vom 1. April 20__ bis 31. März 20__

für den Jagdbezirk: _____

Bemerkungen:

1. Die Hegegemeinschaft gibt den Teilabschussplan der jagdausübungsberechtigten Person zur Kenntnis und legt ihn der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirkes zur Zustimmung vor.
2. Die Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes informiert die Hegegemeinschaft zeitnah durch Rücksendung des Teilabschussplanes über die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung.
3. Die Hegegemeinschaft legt den Gesamtabschussplan und die zugestimmten Teilabschusspläne bis zum 30. April der zuständigen Behörde vor.

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Seite 1 von 3

Teilabschussplan Rotwild/Damwild/Muffelwild*

Jagdausübungsberechtigte Person

Name:

Anschrift:

Eigentümerin/Eigentümer des
Eigenjagdbezirkes/
Jagdgenossenschaft

Name:

Anschrift:

Größe des Jagdbezirkes:

, ha
, ha
davon Waldfläche: , ha

Das waldbauliche Betriebsziel ist durch

Rotwild/Damwild/Muffelwild*

nicht gefährdet

gefährdet

erheblich gefährdet

Rotwild/Damwild/Muffelwild*	männlich					weiblich				Gesamt
	Klasse					Schmaltere/ -schafe	Wildkalber /Schafämmer	Σ		
	I	II	III.1	III.2	IV				Σ	
Durchschnittliches Abschussergebnis für die vorangegangenen drei Jagdjahre										
Abschussfestsetzung/Teilabschussplan im letzten Jagdjahr 20.../20...*										

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Rotwild/Damwild/Muffelwild*		männlich					weiblich				Gesamt	
		Klasse					Alttiere/Schafe	Schmattiere/ -schafe	Wildkälber /Schafälmmen	Σ		
Gesamtabschussplan für das kommende Jagdjahr 20.../20...		I	II	III.1	III.2	IV	Σ					
		nicht auf Teilabschusspläne aufgeteilt (Abschusspool, bei vorzeitiger Erfüllung des Teilabschussplanes zu nutzen):										

Stellungnahme des Jagdbezirkes liegt vor und wurde berücksichtigt ja nein

Teilabschussplan Jagdjahr 20__ / 20__										
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen/Hinweise: _____

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand Hegegemeinschaft
------------	--

Die Jagdgenossenschaft, Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes stimmt dem Teilabschussplan

- zu
 nicht zu aus folgenden Gründen: _____

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes
------------	---

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

**Anlage 8
(zu Nr. 5.2.4)**

Streckenmeldung für das <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV im Jagdjahr 20__																			
gemäß § 31 Abs. 11 LJG																			
Wildart	männlich					weiblich			davon	Schwarzwild						davon			
	Klasse					Alttiere, Schafe	Schmaltiere, -schafe	Kälber, Lämmer		Fallwild		Keiler	Bachen	Überläufer, männlich	Überläufer, weiblich	Frischlinge, männlich	Frischlinge, weiblich	Fallwild	
	I	II	III.1	III.2	IV					S*	V*							S*	V*
Rotwild																			
Damwild																			
Muffelwild																			
Rehwild (ohne Klasseneinteilung)																			
	männlich					weiblich				Bis zum 5. des Folgemonats nach Quartalsende bei der zuständigen Behörde vorlegen!									

* S = sonstiges Fallwild / V = Fallwild durch Verkehr getötet

Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten Kreis _____ Jagdbezirk _____ Für die Richtigkeit umstehender Angaben: Ort, Datum Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten oder ihres /seines Beauftragten	An die Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt -Untere Jagdbehörde-
---	---

Anlage 9
(zu Nr. 5.2.4)

Abschussliste und Wildnachweisung

Jagdjahr ____ / ____

Jagdbezirk: _____

Merkmale:

1. Für das Führen der Abschussliste für Schalenwild ist Folgendes zu beachten:
Die Abschussliste ist stets auf dem aktuellen Stand zu führen.
In der Spalte Fallwild ist zu unterscheiden zwischen Tod durch Verkehrseinwirkung (V) und durch sonstige Einwirkungen (S).
Für erlegte Stücke ist der Verbleib (z. B. Eigenverzehr, Abgabe an Dritte*, ordnungsgemäße Entsorgung) anzugeben.
Für jede Schalenwildart soll ein eigenes Merkmal angelegt werden; sind für eine Wildart mehrere Merkmale erforderlich, sind diese fortlaufend zu nummerieren.
2. Für die Wildnachweisung sind die Summen der im Jagdjahr erlegten/verendeten Stücke nach Wildarten und beim Schalenwild zusätzlich nach Geschlecht und Klasse getrennt anzugeben.
3. Die Abschussliste und Wildnachweisung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 5. April jeden Jahres für das abgelaufene Jagdjahr zu übersenden.
4. Auf Anforderung ist die Abschussliste auch während des laufenden Jagdjahres der unteren Jagdbehörde oder der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

* Bitte Datenschutz beachten – ohne namentliche Nennung der Abnehmer!

Abschussliste Summenbildung (Wildnachweisung) für Schalenwild

Wildart	männlich								weiblich						Gesamt				
	Klasse I	Klasse II	Klasse III.1	Klasse III.2	Klasse IV	Keiler	Überläufer	Frischlinge	Summe	Alttiere/Schafe	Schmaltiere/-schafe	Kälber/Lämmer	Bachen	Überläufer	Frischlinge	Summe	Summe	davon Fallwild	davon d. Verkehr getötet
Rotwild						X	X	X					X	X	X				
Damwild						X	X	X					X	X	X				
Muffelwild						X	X	X					X	X	X				
Rehwild	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X				
Schwarzwild	X	X	X	X						X	X	X							

Bitte freie Felder ergänzen!

Wildnachweisungen des sonstiges Wildes

Wildart	Jagdstrecke	Fallwild		Jagdstrecke und Fallwild	Wildart	Jagdstrecke	Fallwild		Jagdstrecke und Fallwild
		S*	V*				S*	V*	
Haarwild					Federwild				
Feldhasen					Fasanen				
Wildkaninchen					Rebhühner				
Füchse					Ringeltauben				
Dachse					Türkentauben				
Baumrarder					Waldschnepfen				
Steinrarder					Stockenten				
Hermeline					Blässhühner				
Waschbären					Rabenkrähen				
Marderhunde					Elstern				
sonstige:					Graugänse				
					Kanadagänse				
					Nilgänse				
					sonstige:				

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift der jagdausübungsberechtigten Person

* S= sonstiges Fallwild / V = Fallwild durch Verkehr getötet

**„ Anlage 10
(zu Nr. 5.2.8)**

„ Abschussfestsetzung für Schalenwild

Für den Jagdbezirk wird
(Name)

- gemäß § 31 Abs. 5 LJG aufgrund der Beanstandung der/des*
Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung/Teilabschussplans* vom
.....(Datum), die nicht fristgerecht behoben wurde,
- gemäß § 31 Abs. 6 LJG aufgrund der durch die Schalenwildart verursachten
erheblichen Beeinträchtigung berechtigter Ansprüche oder Belange (die
entsprechende fachbehördliche Stellungnahme ist beigefügt)

folgender Abschussplan festgesetzt:

Wildart	männlich					Summe	weiblich				Gesamt	
	Klasse						Summe	Alttiere/Schafe	Schmaltiere/ -schafe	Kälber/ Lämmer		Summe
	I	II	III.1	III.2	IV							
Rotwild												
Damwild												
Muffelwild												
Rehwild	XX	XX	XX	XX	XX		XX	XX	XX			
Schwarzwild	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX		

(Zutreffende Wildart bitte ankreuzen und freie Felder durch Stückangaben ergänzen!)

Die Abschussfestsetzung wird wie folgt begründet und hergeleitet (falls erforderlich
zusätzliches Blatt anfügen):

*: Nichtzutreffendes bitte streichen

Die Abschussfestsetzung gilt für das Jagdjahr 20___/20___
 die Jagdjahre 20___/20___, 20___/20___ und 20___/20___
(nicht bei Abschussfestsetzungen nach § 31 Abs. 5 LJG)

Die Abschussfestsetzung ist hinsichtlich der Gesamtzahl pro Wildart (letzte Spalte) **mindestens zu erfüllen**. Dabei dürfen die Abschussvorgaben für Hirsche und Widder der Klassen I und II nicht, die der Klassen III.1 und III.2 um höchstens 20 % überschritten werden. Die Abschussvorgabe für männliche Stücke einer Wildart kann durch Erlegung in einer geringeren Klasse oder durch Erlegung einer entsprechenden zusätzlichen Anzahl von weiblichen Stücken erfüllt werden.

Bei einer mehrjährigen Abschussfestsetzung ist der Mindestabschuss gleichmäßig auf die Laufzeit zu verteilen.

Auf die Erfüllung des Abschussplanes wird ausschließlich körperlich nachgewiesenes Wild angerechnet. Für den körperlichen Nachweis gelten die entsprechenden Vorgaben der Landesjagdverordnung (LJVO). Anzeige und Vorzeigung des Wildes erfolgen bei

_____, wohnhaft in _____
(Name) (Anschrift)
_____, telefonisch zu erreichen unter _____
(Telefonnummer)

Das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat liegt vor
 liegt nicht vor; die Festsetzung erfolgt durch die obere Jagdbehörde.

(Jagdbehörde, Datum und Unterschrift)

*: Nichtzutreffendes bitte streichen